

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang
Liedbegleitung/Korrepetition
am Fachbereich Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 18. April 2002¶

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr.2 und 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr.1 und 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S.29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25- Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. November 1999 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepetition des Fachbereichs Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 22. März 2002, Az.: 1537; TgbNr.: 18/00, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Bewerbungsfristen
- § 3 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang

II. Organisation und Struktur des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit, Lehrveranstaltungsformen und Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen
- § 5 Studienumfang und Studienfächer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 7 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise

III. Prüfung

1. Grundsätzliches

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungskommissionen und Prüferinnen und Prüfer

2. Organisation der Prüfung, Voraussetzung der Zulassung

- § 11 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern
- § 12 Umfang, Aufbau und Abfolge der Prüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren

3. Durchführung der Prüfung

- § 15 Niederschrift, Mitteilung der Ergebnisse
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

4. Abschluss des Prüfungsverfahrens

- § 17 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnis und Urkunde
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung der Prüfung
- § 20 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Studienplan

Anhang 2: Anforderungen des künstlerischen Vortrags zur Feststellung der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang

Anhang 3: Prüfungsanforderungen in Teil A und Teil B der Diplomprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Diplomprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten, die für den Beruf einer Liedbegleiterin/Korrepetitorin oder eines Liedbegleiters/Korrepetitors erforderlich sind. Sie ist berufsqualifizierender Abschluss des Studiums.
- (2) Nach bestandener Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad "Diplom-Musikerin" bzw. "Diplom-Musiker" verliehen. In der Diplom-Urkunde wird das Fach »Liedbegleitung/Korrepetition« angegeben.

§ 2

Studienbeginn, Bewerbungsfristen

- (1) Das Studium im Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepetition kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Vor der Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepetition sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zum künstlerischen Vortrag zum Zwecke der Feststellung der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang gemäß § 3;
 2. Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepetition gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang

- (1) Zum Ergänzungsstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.
- (2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die über
 1. ein mit mindestens der Note »gut« abgeschlossenes Studium zur Diplom-Musiklehrerin oder zum Diplom-Musiklehrer oder im Studiengang Lehramt an Gymnasien jeweils mit dem Hauptfach Klavier an einer Universität oder Musikhochschule in Deutschland oder
 2. ein abgeschlossenes, inhaltlich und qualitativ gleichwertiges Studium in einem anderen Studiengang mit dem Hauptfach Klavier an einer Universität oder Musikhochschule in Deutschland oder

3. ein anderes inhaltlich und qualitativ gleichwertiges mindestens dreijähriges Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung des Hochschulbereichs (tertiärer Sektor)

verfügen.

(3) Die für die Aufnahme in den Ergänzungsstudiengang erforderliche besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. überdurchschnittliche und ausbaufähige künstlerische und technische Fertigkeiten,
2. differenzierte gestalterische und interpretatorische Fähigkeiten.

(4) Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 3 wird durch eine Auswahlkommission auf Grund eines künstlerischen Vortrags festgestellt. Der Vortrag findet in der Regel zu festgelegten Terminen einmal im Semester statt; im Bedarfsfall kann er auch außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Die Teilnahme am künstlerischen Vortrag setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens am 1. Mai für das folgende Wintersemester oder spätestens am 1. Dezember für das folgende Sommersemester bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs eingegangen sein muß.

(5) Die Auswahlkommission wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Musik bestellt. Sie besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, die Professorin oder Professor am Fachbereich Musik sein soll und in der Regel zwei weiteren im Fach Klavier oder Gesang in der Lehre Tätigen.

(6) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerber schriftlich zum künstlerischen Vortrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu der Veranstaltung ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er den Vortrag ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin oder der Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(7) Der künstlerische Vortrag ist fachbereichsöffentlich. Näheres hinsichtlich der Anforderungen und der Dauer ist in Anhang 2 geregelt.

(8) Über den künstlerischen Vortrag ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum des Termins des künstlerischen Vortrags,
4. die vorgetragene Literatur,
5. Gegenstand und Ergebnis des künstlerischen Vortrags,
6. die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz 3 genannten Kriterien.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von den Bewerberinnen und Bewerbern auf schriftlichen Antrag eingesehen werden.

(9) Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis des künstlerischen Vortrags den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 6 Satz 2 als nicht geeignet gilt.

II. Organisation und Struktur des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit, Lehrveranstaltungsformen und Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit zur Ablegung der Diplomprüfung beträgt vier Semester.
- (2) Das künstlerische Studium erfolgt in der Regel in Form von Einzelunterricht. Die übrigen Lehrveranstaltungen werden je nach fachlichem Erfordernis in Form von Kleingruppenunterricht (in der Regel zwei oder drei Studierende) oder als Fachgruppenunterricht (in der Regel zwischen 3 und 6 Studierenden mit ungefähr gleichem Kenntnis- und Fähigkeitsstand) oder als Semestergruppenunterricht (alle Studierende eines Semesters) oder als für Studierende aller Semester offene Lehrveranstaltung durchgeführt. Näheres ist in Anhang 1 geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das jeweilige Studienfach. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der jeweiligen Studierenden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.
- (4) Bei Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist sowie für die Gewährung von Einzelunterricht gemäß Absatz 3 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (5) Ein Wechsel der Fachlehrerin oder des Fachlehrers ist im Rahmen freier Kapazitäten des Fachbereichs möglich. Ein Antrag auf Wechsel der unterrichtenden Person ist mit einer ausreichenden Begründung an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Studienumfang und Studienfächer

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Ergänzungsstudiengangs sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Umfang von 46 Semesterwochenstunden erforderlich. Hiervon entfallen auf:

Pflichtveranstaltungen 26 SWS, auf
Wahlpflichtveranstaltungen 20 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang 1 geregelt.

(2) Der Ergänzungsstudiengang umfasst folgende Fächer:

1. Liedbegleitung
2. Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium)
3. Liedgestaltung
4. Italienisch
5. Rezitativgestaltung am Cembalo
6. Partiturspiel/Transposition

sowie die

7. Praktikum im Unterricht des Studienleiters
8. Praktikum im Gesangsunterricht
9. Hospitation im Fach Korrepetition der Studiengänge Diplom-Gesang und Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer Gesang
10. Begleitung von Gesangs- und Instrumentalprüfungen
11. öffentlichen Vortragsabende des Fachbereichs Musik
12. Mitwirkung bei zwei Opern-Projekten des Fachbereichs Musik

Ferner ist eine vierwöchige Hospitationsphase bei einem Studienleiter der umliegenden Staatstheater erforderlich. Näheres hierzu ist im Anhang 1 geregelt.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen im Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/ Korrepetition an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Ergänzungsstudiums Liedbegleitung/Korrepetition im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen

entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des entsprechenden Faches.

(5) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen [= Pfl.],
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen [= WPfl.].

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus einem bestimmten Kanon von Veranstaltungen auszuwählen haben. Besteht für eine Veranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Veranstaltung erfolgen. Hierbei genießen Studierende Vorrang, für die eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung Voraussetzung für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums darstellt; erforderlichenfalls entscheidet das Los.

§ 8

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Studiennachweise dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines

Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, Klausuren oder Referaten; bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde; die Benotung erfolgt gemäß § 16 dieser Ordnung. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(7) Für den Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/ Korrepetition wird vom Fachbereich Musik eine Studienfachberatung angeboten, diese wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des Studienganges durchgeführt. Die Studienfachberatung ist insbesondere aufzusuchen:

1. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
2. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
3. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 und 2 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(8) Für ausländische Studierende wird neben der Studienfachberatung auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz verwiesen.

III. Prüfung

1. Grundsätzliches

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen. Er kann diese Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfungskommissionen und Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie bestehen aus der Dekanin oder dem Dekan oder der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und in der Regel drei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch eine von ihr oder von ihm zu bestellenden Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 UG sowie die Lehrbeauftragten des Fachbereichs. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

2. Organisation der Prüfung, Voraussetzung der Zulassung

§ 11

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern

(1) Die Prüfungen finden in der Regel einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekanntgegeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zur Diplomprüfung jeweils bis spätestens zum 1. Dezember (Prüfung in einem Wintersemester) bzw. zum 1. Mai (Prüfung in einem Sommersemester) im Prüfungsamt des Fachbereichs schriftlich und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß § 13 Abs. 2 anzumelden.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Umfang, Aufbau und Abfolge der Prüfung

(1) Die Prüfung im Ergänzungsstudiengang umfasst einen allgemein-öffentlichen Teil (A) sowie einen fachbereichs-öffentlichen Teil (B 1 – 4) und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

Teil A: Begleitung eines öffentlichen Lieder- und Arien-Abends,

Teil B: 1. Repertoireprüfung
2. Korrepetieren mit einer Sängerin oder einem Sänger
3. musikalische Einstudierung eines kleinen Ensembles
4. vom-Blatt-Spielen
5. Klausurstück.

(2) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus Anhang 3.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Prüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. für den Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepetition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung ordnungsgemäß am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist;
2. ein ordnungsgemäßes Studium des Ergänzungsstudienganges Liedbegleitung/Korrepetition von vier Semestern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte absolviert hat; das der Meldung zur Diplomprüfung unmittelbar vorausgehende Semester muss am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität absolviert worden sein;
3. zwei Leistungsnachweise im Fach Italienisch vorlegt;
4. Teilnahme-Nachweise gemäß Anhang 1 erbringt über/an:

- a) Klavierauszugsspiel
- b) Liedgestaltung
- c) Italienisch
- d) Rezitativgestaltung am Cembalo
- e) Partiturspiel/Transposition

sowie

- f) Praktikum im Unterricht des Studienleiters
- g) Praktikum im Gesangsunterricht
- h) Hospitation im Fach Korrepetition der Studiengänge Diplom-Gesang und Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer Gesang
- i) Begleitung von Gesangs- und Instrumentalprüfungen (mindestens vier)

- j) öffentliche Vortragsabende des Fachbereichs Musik
- k) Mitwirkung bei zwei Opern-Projekten des Fachbereichs Musik
- l) Hospitation bei einem Studienleiter der umliegenden Staatstheater

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat,
5. ein Verzeichnis der während des Ergänzungsstudiums erarbeiteten Literatur.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich sind oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

3. Durchführung der Prüfung

§ 15

Niederschrift, Mitteilung der Ergebnisse

(1) Über den Verlauf des jeweiligen Prüfungsteils ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In diese sind aufzunehmen:

1. der Name der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. die Namen der Prüfenden und der oder des Protokollierenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. die Prüfungsgebiete, aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden,
5. die Prüfungsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und
6. die erteilten Noten.

(2) Im Anschluss an den jeweiligen Prüfungsteil teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind die Gründe zu eröffnen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Besteht ein Prüfungsteil aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note des Prüfungsteils aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note für den Prüfungsteil lautet dann:

- | | | |
|--|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |

Bei überragender Leistung (Bewertung 1,0 sowie besondere Leistung auf künstlerischem Gebiet) in einem Prüfungsteil kann der

Zusatz »mit Auszeichnung bestanden« vergeben werden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in den beiden Prüfungsteilen A und B jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten beider Prüfungsteile (Teil A und Teil B).

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

Bei überragender Leistung (Durchschnitt mindestens 1,3 sowie Zusatz gemäß Absatz 2 Satz 3 in mindestens einem Prüfungsteil) wird das Gesamturteil der Diplomprüfung mit dem Zusatz »mit Auszeichnung bestanden« versehen.

(5) Bei der Bildung der Noten der Prüfungsteile und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4. Abschluss des Prüfungsverfahrens

§ 17

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen eines nicht bestandenen Teils der Diplomprüfung, die mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet sind oder als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet gelten, können einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nach Nichtbestehen nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 4 Abs. 5 ist anzuwenden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsteile im Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepitation an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen in einem anderen Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellter Hochschule in Deutschland. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Ergänzungsstudiengangs Liedbegleitung/Korrepitation nicht mehr möglich. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihm dies die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 Satz

2 schriftlich mit.

§ 18

Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades (§ 1 Abs. 2) beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20

Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Diplomprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten (einschließlich der Prüfungsprotokolle) nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für das Studium und die Prüfung im Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepetition tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 18. April 2002

Der Dekan des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Jürgen Blume

Anhang 1 zu § 5:

Studienplan

Abkürzungen:

E = Einzelunterricht (gem. § 4 Abs. 2)	LN = Leistungsnachweis (gem. § 8 Abs. 3)
FG = Fachgruppenunterricht (gem. § 4 Abs. 2)	TN = Teilnahmenachweis (gem. § 8 Abs. 2)
KG = Kleingruppenunterricht (gem. § 4 Abs. 2)	Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung (gem. § 7 Abs. 3)
SG = Semestergruppenunterricht (gem. § 4 Abs. 2)	WPfl.= Wahlpflichtlehrveranstaltung (gem. § 7 Abs. 4)

Fach	Art		Semesterwochenstunden (SWS)					Studiennachweise
			1.	2.	3.	4.	Summe	
Liedbegleitung (Klavier)	KG	Pfl.	1	1	1	1	4	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium)	KG	Pfl.	1	1	1	1	4	4 TN
Liedgestaltung	FG	Pfl.	3	3	3	3	12	4 TN
Italienisch	FG	Pfl.	1	2	-	-	3	2 LN
Rezitativgestaltung am Cembalo	FG	Pfl.	-	-	1	-	1	1 TN
Partiturspiel/Transposition	FG	Pfl.	1	1	-	-	2	2 TN
Praktikum im Unterricht des Studienleiters	FG	WPfl.	2	2	2	2	8	4 TN
Praktikum im Gesangsunterricht	FG	WPfl.	2	2	2	2	8	4 TN
Hospitation im Fach Korrepetition	FG	WPfl.	1	1	1	1	4	4 TN
Begleitung von Gesangs- und Instrumentalprüfungen ¹		WPfl.						4 TN
Öffentliche Vortragsabende des Fachbereichs Musik		WPfl.						4 TN
Mitwirkung bei zwei Opernprojekten des Fachbereichs Musik ²		WPfl.						2 TN
			12	13	11	10	46	

Zusätzlich muss im Verlauf des Studiums der Nachweis über eine vierwöchige Hospitationsphase bei einem Studienleiter der

¹ Es müssen mindestens vier Begleitungen von Gesangs- und Instrumentalprüfungen nachgewiesen werden.

² Einstudierung der Partien und Korrepetition bei der szenischen Arbeit, ggf. Spielen von Aufführungen auch in der vorlesungsfreien Zeit.

umliegenden Staatstheater erbracht werden.

Anhang 2 zu § 3 Abs. 7:

**Anforderungen
des künstlerischen Vortrags
zur Feststellung der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang**

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang hat die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines künstlerischen Vortrags ihre oder seine besondere Eignung für den Ergänzungsstudiengang Liedbegleitung/Korrepetition nachzuweisen.

Die zu erfüllenden Anforderungen sind:

Künstlerischer Vortrag:

1. Begleitung von insgesamt 6 Liedern aus dem Bereich der Klassik, der Romantik und der Moderne
2. Begleitung einer Oratorien-Arie nach Wahl
3. Begleitung je einer Opern-Arie von Mozart, Weber und Verdi
4. Vorspiel von 2 Klausurstücken nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten
5. Begleitung eines Liedes vom Blatt

Anhang 3

Prüfungsanforderungen in Teil A und Teil B der Diplomprüfung

- zu § 12 Abs. 2 -

A. Teil A der Diplomprüfung

In Teil A sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Begleitung eines öffentlichen Lieder- und Arien-Abends.

Dabei sollen alle Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) abgedeckt werden. Das Programm soll Werke der Opern-, Oratorien- und Liedliteratur enthalten.

Prüfungsdauer: 60 Minuten

B. Teil B der Diplomprüfung

In Teil B sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Repertoireprüfung

Für die Repertoireprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste einzureichen, die Lieder, Opern und Oratorien (Klavierauszug) aus dem Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne enthält. Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission ein Programm von 20 bis 30 Minuten aus. Die Prüfungskommission gibt die ausgewählten Lieder und Arien am Tag vor der Prüfung bekannt.

2. Korrepetieren mit einer Sängerin oder einem Sänger:

Erarbeitung eines Liedes oder einer Arie

Vorbereitungszeit: 24 Std., Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Prüfungsamt

3. Musikalische Einstudierung eines kleinen Ensembles:

Erarbeitung eines Opern- oder Oratorienduetts, -terzetts oder -quartetts mit Sängerinnen und Sängern

Vorbereitungszeit: 4 Wochen, Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Prüfungsamt

4. Vom-Blatt-Spielen eines Liedes oder einer Arie

5. Klausurstück (Lied oder Arie)

Vorbereitungszeit: 1 Std., Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Prüfungsamt

Gesamtprüfungsdauer: 60 min

